

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf einer Verordnung zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung beim Bundesamt für Justiz in Verfahren zur Vollstreckung von Geldforderungen nach dem Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrag

(Schweizerische-Geldforderungen-E-Rechtsverkehrs-und-Aktenführungsverordnung – CHGeldERAV)

A. Problem und Ziel

Mit Inkrafttreten des Vertrages vom 5. April 2022 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (Deutsch-Schweizerischer Polizeivertrag) am 1. Mai 2024 (BGBl. 2024 II Nr. 222) wurden erstmalig in Kapitel VI Regelungen zur vollstreckungshilferechtlichen Zusammenarbeit der deutschen und schweizerischen Behörden bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Straßenverkehrs in Kraft gesetzt. Zu deren Ausführung regelt das am selben Tag in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der vollstreckungshilferechtlichen Regelungen des Vertrages vom 5. April 2022 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetz – DECHPolVtrUG) die Zuständigkeit und das Verfahren einschließlich des Rechtsschutzes. Als zuständige Stelle wurde gemäß § 2 DECHPolVtrUG das Bundesamt für Justiz (BfJ) bestimmt, das die Aufgaben zur Umsetzung nach den Artikeln 48 bis 51 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages als zentrale Bewilligungs- und Vollstreckungsbehörde für ein- und ausgehende Vollstreckungshilfeersuchen wahrnimmt.

Der Vollstreckungshilfeverkehr auf der Grundlage des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages und auch die zugehörigen Akten können vom BfJ bislang mangels Rechtsgrundlage nicht elektronisch geführt werden. Da weder der Deutsch-Schweizerische Polizeivertrag noch das DECHPolVtrUG hierzu besondere Regelungen enthalten, gelten bei der Ausführung der Artikel 48 bis 51 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages gemäß § 1 DECHPolVtrUG unter anderem die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) sinngemäß. Hiernach ist für die Zulassung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung beim BfJ entsprechend § 77a Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 IRG eine Verordnung nach § 77b IRG erforderlich, in welcher das Bundesministerium der Justiz die rechtlichen und organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen bestimmt.

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung im Anwendungsbereich des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages kann dazu beitragen, die Bearbeitung von eingehenden und ausgehenden Vollstreckungshilfeersuchen zu vereinfachen und zu beschleunigen; ferner kann sie die am Vollstreckungshilfeverkehr beteiligten Behörden, Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger entlasten. Diese Entlastungsmöglichkeiten sollen möglichst kurzfristig genutzt werden.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und leistungsfähige Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

B. Lösung

Auf der Grundlage des § 1 DECHPoIVtrUG in Verbindung mit den §§ 77a und 77b IRG soll für den Bund eine Verordnung erlassen werden, die für die Vollstreckungshilfe nach dem Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrag den elektronischen Rechtsverkehr zulässt. Zusätzlich soll – ebenfalls für den Bereich der Vollstreckungshilfe auf der Grundlage des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages – für das BfJ die elektronische Aktenführung eingeführt werden.

Der Verordnungsentwurf orientiert sich dabei eng an der Verordnung zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung beim Bundesamt für Justiz im Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (Rahmenbeschluss-Geldsanktionen-E-Rechtsverkehrs-und-Aktenführungsverordnung – RbGeldERAV) vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3582), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist. Dies ist folgerichtig, da die durch das DECHPoIVtrUG geschaffenen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen nach dem Vorbild der §§ 86 ff. IRG ausgestaltet wurden (Bundestagsdrucksache 20/8650), die wiederum der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22. März 2005; im Folgenden: RbGeld) dienen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der vollständigen Umstellung des Vollstreckungshilfeverkehrs auf ein elektronisches Fachverfahren reduzieren sich durch diese Verordnung die im DECHPoIVtrUG ausgewiesenen Mehrbedarfe des Bundes beim Personal, insbesondere im Bereich der Geschäftsstelle. In der 2024 beginnenden Startphase des Deutsch-Schweizerischen-Polizeivertrages verringern sie sich um circa 170 215 Euro, in seiner Betriebsphase ab 2025 um jährlich circa 482 536 Euro.

Mehrausgaben für die Haushalte der Länder und Kommunen entstehen durch die Verordnung nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand des Bundes im Ergebnis um etwa 375 940 Euro.

Für die Länder fällt grundsätzlich kein Erfüllungsaufwand an, da die Verordnung keine Verpflichtungen der Länder zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs oder der elektronischen Akte vorsieht. Entscheiden sich die Länder aber für den elektronischen Rechtsverkehr, können sie unter Umständen mit einem gewissen einmaligen Erfüllungsaufwand belastet sein, weil die erforderliche technische Infrastruktur zur Verfügung stehen muss. Der Aufwand dürfte jedoch insgesamt gering sein. Den möglichen Mehrkosten steht jedenfalls eine ebenfalls geringfügige Kosteneinsparung gegenüber, die sich daraus ergibt, dass die Kommunikation mittels Post- und Faxsendungen reduziert wird.

F. Weitere Kosten

Für die sozialen Sicherungssysteme und die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf einer Verordnung zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung beim Bundesamt für Justiz in Verfahren zur Vollstreckung von Geldforderungen nach dem Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrag

(Schweizerische-Geldforderungen-E-Rechtsverkehrs-und- Aktenführungsverordnung – CHGeldERAV)¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 1 des Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetzes vom 14. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 365; 2024 I Nr. 165) in Verbindung mit § 77b Absatz 1 Nummer 1 bis 4, Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, der zuletzt durch Artikel 20 Nummer 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Elektronischer Rechtsverkehr mit dem Bundesamt für Justiz

(1) Beim Bundesamt für Justiz können ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 7] in Verfahren nach den Artikeln 48 bis 51 des Vertrages vom 5. April 2022 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (Deutsch-Schweizerischer Polizeivertrag) (BGBl. 2023 II Nr. 339, S. 3; 2024 II Nr. 222) in Verbindung mit dem Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetz vom 14. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 365; 2024 I Nr. 165) einschließlich der Zwangsvollstreckungsverfahren elektronische Dokumente eingereicht werden, wenn

1. für die Leistung von Vollstreckungshilfe die Einreichung schriftlicher Unterlagen einschließlich Originalen und beglaubigten Abschriften notwendig ist oder
2. Erklärungen, Anträge oder Begründungen ausdrücklich schriftlich abzufassen oder zu unterzeichnen sind.

(2) Das Bundesamt für Justiz gibt die für die Übermittlung und Bearbeitung notwendige Form, insbesondere technische Formate und Parameter, von elektronischen Dokumenten nach Absatz 1 sowie die technisch möglichen Übermittlungswege auf seiner Internetseite www.bundesjustizamt.de bekannt.

¹⁾)Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

§ 2

Signaturanforderungen

(1) Elektronische Dokumente gemäß § 1 Absatz 1 sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

(2) Die qualifizierte elektronische Signatur kann durch eine einfache elektronische Signatur ersetzt werden, wenn das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird. Sichere Übermittlungswege sind:

1. der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Bundesamtes für Justiz,
2. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Bundesamtes für Justiz,
3. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Bundesamtes für Justiz,
4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Bundesamtes für Justiz.

(3) Ergänzend zu den in Absatz 2 Satz 2 aufgeführten sicheren Übermittlungswegen liegt ein sicherer Übermittlungsweg auch dann vor, wenn

1. ein verschlüsselter Übermittlungsweg auf der Grundlage des Protokollstandards „OSCI“ oder eines nach dem Stand der Technik vergleichbaren Standards genutzt wird und
2. das Bundesamt für Justiz für diesen Übermittlungsweg festgestellt hat, dass die Integrität und Authentizität der Daten gewährleistet ist.

§ 3

Formular

Für ausgehende Vollstreckungshilfeersuchen stellt das Bundesamt für Justiz über seine Internetseite www.bundesjustizamt.de ein Formular elektronisch zur Verfügung, das neben Angaben zu der zu vollstreckenden Entscheidung und der betroffenen Person auch die nach Artikel 48 Absatz 3 Satz 3 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages erforderliche Erklärung ermöglicht.

§ 4

Zulassung der elektronischen Aktenführung

Das Bundesamt für Justiz kann ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 7] die Akten in Verfahren nach den Artikeln 48 bis 51 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages in Verbindung mit dem Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetz einschließlich der Akten in Zwangsvollstreckungsverfahren elektronisch führen.

§ 5

Führung elektronischer Akten

(1) Es ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten werden.

(2) Bei der Übertragung von in Papierform vorliegenden Schriftstücken und Gegenständen des Augenscheins (Urschriften) in die elektronische Form ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass das zu den Akten zu nehmende elektronische Dokument mit dem Ausgangsdokument bildlich und inhaltlich übereinstimmt, wenn es lesbar gemacht wird. Von der Übertragung einer Urschrift in ein elektronisches Dokument kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(3) Enthält eine elektronisch geführte Akte sowohl elektronische als auch in Papierform beibehaltene Bestandteile, so muss beim Zugriff auf jeden der Teile ein Hinweis auf den jeweils anderen Teil enthalten sein.

§ 6

Datenschutz, Datensicherheit und Barrierefreiheit

(1) Das Bundesamt für Justiz dokumentiert die dem Stand der Technik entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen, die es zur Gewährleistung der Datensicherheit und zur Sicherstellung des Datenschutzes nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der in § 64 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Anforderungen, getroffen hat.

(2) Soweit der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung durch diese Verordnung zugelassen werden, ist die Barrierefreiheit nach Maßgabe der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung zu gewährleisten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit Inkrafttreten des Vertrages vom 5. April 2022 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (im Folgenden: Deutsch-Schweizerischer Polizeivertrag) am 1. Mai 2024 wurde in der Bundesrepublik Deutschland ein Verfahren zur vereinfachten vollstreckungshilferechtlichen Zusammenarbeit der deutschen und schweizerischen Behörden bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Straßenverkehrs eingeführt. Die Einzelheiten des Verfahrens einschließlich des Rechtsschutzes gestaltet das Gesetz zur Umsetzung der vollstreckungshilferechtlichen Regelungen des Vertrages vom 5. April 2022 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetz – DECHPolVtrUG) aus, welches am selben Tag in Kraft getreten ist. Die Aufgaben nach den Artikeln 48 bis 51 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages als zentrale deutsche Bewilligungsbehörde für alle eingehenden und ausgehenden Ersuchen wurden dem Bundesamt für Justiz (BfJ) übertragen. Unter Berücksichtigung der typischen Verfahrenslaufzeiten ist zu erwarten, dass noch im Jahr 2024 die ersten Vollstreckungshilfeersuchen auf Grundlage des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages gestellt werden. Perspektivisch wird für diesen Bereich mit einem Fallaufkommen von jährlich rund 5 000 eingehenden und rund 6 000 ausgehenden Ersuchen gerechnet.

Soweit der Deutsch-Schweizerische Polizeivertrag oder das DECHPolVtrUG keine besonderen Regelungen enthält, gelten bei der Ausführung der Artikel 48 bis 51 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages gemäß § 1 DECHPolVtrUG unter anderem die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG). Die §§ 77a und 77b IRG sehen die Möglichkeit vor, einen elektronischen Rechtsverkehr und eine elektronische Aktenführung einzuführen. Hierfür ist der Erlass einer Verordnung nach § 77b IRG erforderlich. Von der Verordnungsermächtigung soll nun für den Bereich der Vollstreckungshilfe auf der Grundlage des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages Gebrauch gemacht werden.

Mit dem Inkrafttreten des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages wird der Vollstreckungshilfeverkehr mit der Schweiz im Bereich des Straßenverkehrs erstmals auf eine rechtliche Grundlage gestellt. Ziel ist es, möglichst von Beginn an den Vollstreckungshilfeverkehr nach Kapitel VI des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages elektronisch auszugestalten und elektronisch Akten zu führen.

Mit Blick auf die prognostizierten Fallzahlen wäre ein papierdominiertes Verfahren zu zeitaufwändig und kostenintensiv. Die Lagerung der Papierakten ist mit hohen laufenden Kosten für das BfJ verbunden. Durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und einer elektronischen Aktenführung sollen das BfJ und andere an dem Vollstreckungshilfeverfahren beteiligte deutsche und schweizerische Behörden und Gerichte entlastet werden. Es soll eine moderne und effiziente Verfahrensgestaltung ermöglicht werden. Auch für Bürgerinnen und Bürger, für Unternehmen und für Rechtsbeistände soll damit eine moderne Kommunikationsform angeboten werden, deren Nutzung fakultativ ist.

Perspektivisch werden auch für andere Bereiche Rechtsanpassungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung erfolgen, mit welchen die bereits fortgeschrittene Digitalisierung in der Justiz in allen Verfahrensordnungen weiter gefördert werden soll. Um den aktuellen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs Rechnung zu tragen, wird eine zeitnahe Abschaffung von De-Mail als sicherer Übermittlungsweg in den Verfahrensordnungen angestrebt (siehe hierzu bereits den Gesetzentwurf zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit; Bundestagsdrucksache 20/13082). Diese Anpassung soll für den elektronischen Rechtsverkehr im Anwendungsbereich des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages antizipiert werden. In § 2 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs ist De-Mail daher bereits jetzt nicht mehr als sicherer Übermittlungsweg vorgesehen. Zudem sollen die gesetzlichen Grundlagen in den §§ 77a und 77b IRG im Rahmen der geplanten Reform des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen neu gefasst werden: Die Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung sollen aktualisiert und der besseren Übersichtlichkeit halber anstelle der bisherigen Verweise in die StPO weitgehend in das IRG überführt werden. Deren Inkrafttreten kann allerdings nicht abgewartet werden, da das BfJ mit Blick auf die Vollstreckungshilfe auf Grundlage des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages möglichst kurzfristig entlastet werden muss. Der Aufbau eines zunächst auf die Aktenführung in Papier basierenden Verfahrens und der damit verbundene zeitlich verschobene Übergang auf ein ausschließlich elektronisches Verfahren erscheinen in diesem Rahmen nicht zweckdienlich, da bereits im Jahr 2024 mit einem vierstelligen Fallaufkommen gerechnet wird. Zudem ist im Rechtshilfeverkehr auf vollstreckungs- sowie länderspezifische Aspekte einzugehen, denen mit dieser Verordnung zielgenau Rechnung getragen werden kann. Eine möglichst enge Orientierung an den parallel vorbereiteten Regelungsvorhaben wird gleichwohl zwecks weitestmöglicher Harmonisierung angestrebt.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und leistungsfähige Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung stützt sich auf die gemäß § 1 DECHPolVtrUG sinngemäß anwendbaren §§ 77a und 77b IRG und trifft Regelungen für die Vollstreckungshilfe auf der Grundlage des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages. Für diese Vollstreckungshilfeverfahren ist das BfJ die zentrale deutsche Bewilligungsbehörde für eingehende und ausgehende Ersuchen. Hierfür wird der elektronische Rechtsverkehr mit dem BfJ eingeführt und es wird eine elektronische Aktenführung durch das BfJ vorgesehen. § 77b Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 IRG lässt es zu, den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung auf einzelne Verfahren der strafrechtlichen Rechtshilfe zu beschränken.

Im Vollstreckungshilfeverfahren nach dem Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrag steht die Kommunikation zwischen Behörden und Gerichten im Vordergrund. Für private Personen oder Unternehmen als Betroffene des Vollstreckungshilfeverfahrens hat der elektronische Rechtsverkehr vor allem im Hinblick auf die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln praktische Relevanz.

1. Elektronischer Rechtsverkehr

Den nationalen Behörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten wird ebenso wie schweizerischen Behörden ein elektronischer Rechtsverkehr mit dem BfJ ermöglicht,

soweit es die Vollstreckungshilfe im Bereich von Straßenverkehrsdelikten betrifft. Gleiches gilt für den Rechtsverkehr mit Bürgerinnen und Bürgern und mit der Wirtschaft.

Die Verordnung orientiert sich inhaltlich grundsätzlich an existierenden Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr, so dass an vorhandene technische und organisatorische Strukturen in Bund und Ländern angeknüpft wird. Dadurch lässt sich ein möglichst reibungsloser elektronischer Dokumentenaustausch sicherstellen. Vorbild gebend war hier insbesondere die Verordnung zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung beim Bundesamt für Justiz im Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (Rahmenbeschluss-Geldsanktionen-E-Rechtsverkehrs-und-Aktenführungsverordnung - RbGeldERAV) vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3582), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist. Eine enge Orientierung an der RbGeldERAV ist auch unter rechtlichen Gesichtspunkten folgerichtig, da die durch das DECHPoIVtrUG geschaffenen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen nach dem Vorbild der §§ 86 ff. IRG ausgestaltet wurden (Bundestagsdrucksache 20/8650, S. 1), die wiederum der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22. März 2005; im Folgenden: RbGeld) dienen.

Auf detaillierte technische Vorgaben, die zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs erforderlich sind, wird auch in dieser Verordnung verzichtet. Die technischen Einzelheiten für die Einreichung elektronischer Dokumente und die Übermittlung elektronischer Akten sollen gemäß § 1 Absatz 2 dieser Verordnung durch das BfJ auf seiner Internetseite bekannt gegeben werden. Dieses Vorgehen ermöglicht eine technologie- und entwicklungsoffene Normsetzung.

Das Formblatt nach § 3 des Entwurfs soll elektronisch ausfüllbar auf der Internetseite des BfJ als Online-Formular zur Verfügung gestellt werden, wie dies der Fall ist im Hinblick auf das Formblatt nach § 87a Nummer 2 IRG. Grundsätzlich erfolgt die Dokumentenverarbeitung im BfJ bisher auf einem internen Server. Für die Bearbeitung des Formulars wird ein Server des Informationstechnikzentrums Bund (ITZBund) genutzt. Auch für den elektronischen Vollstreckungshilfeverkehr mit den zuständigen schweizerischen Behörden müssen erwartungsgemäß externe Server als Konnektoren eingeschaltet werden, so etwa im E-Codex-Projekt. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sieht in § 62 eine entsprechende Rechtsgrundlage vor. Die Verordnung kann insoweit auf eine eigenständige Regelung verzichten.

2. Elektronische Aktenführung

Zugleich mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs wird die Möglichkeit zur elektronischen Aktenführung durch das BfJ vorgesehen.

Auch die Regelungen zur elektronischen Aktenführung orientieren sich im Wesentlichen an der RbGeldERAV.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Keine.

V. Regelungskompetenz

Die Verordnung stützt sich auf die Verordnungsermächtigung aus § 77b IRG, welche gemäß § 1 DECHPOIVtrUG sinngemäß Anwendung findet.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der Verbesserung und Beschleunigung von Vollstreckungshilfeverfahren auf der Grundlage des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages und ist mit dem Recht der Europäischen Union sowie den übrigen völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) ist es erforderlich, ein Notifizierungsverfahren durchzuführen, um die Vereinbarkeit der Verordnung mit den europäischen Vorgaben sicherzustellen.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung dient der Entlastung aller an dem Verfahren beteiligten Behörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte. Vor allem das BfJ als die zentrale deutsche Bewilligungsbehörde wird davon profitieren. Für die Vollstreckungshilfe nach dem Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrag wird perspektivisch mit einem massenhaften Fallaufkommen gerechnet. Mit der herkömmlichen, papierdominierten Bearbeitungsweise lassen sich die prognostizierten Fallzahlen durch das BfJ nur mit sehr viel Mehraufwand (insbesondere Personal) bewältigen. Die Ermöglichung eines elektronischen Verfahrens vereinfacht und beschleunigt die Bearbeitung der eingehenden und ausgehenden Ersuchen. Beispielsweise werden die Zeiten für die Übermittlung von Ersuchen reduziert. Anfragen von zuständigen Stellen, auch aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und von betroffenen Personen lassen sich schneller beantworten, weil elektronische Akten stets verfügbar sind. Die Verfahrensbeschleunigung liegt nicht nur im Interesse von Behörden und Gerichten, sondern auch im Interesse der Personen, die von der Vollstreckung betroffen und dadurch belastet sind. Zudem dient die Verfahrensbeschleunigung letztlich dem Zweck des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages, nämlich dem Aufbau eines effektiven Vollstreckungshilfeverkehrs mit der Schweiz.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UNAgenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf im Anwendungsbereich des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung beim BfJ einführt, leistet er einen unmittelbaren Beitrag zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 16, das mit seinen Zielvorgaben 16.3 und 16.6 verlangt, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen (Zielvorgabe 16.3) und leistungsfähige Institutionen aufzubauen (Zielvorgabe 16.6). Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik

Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Vollstreckung von Geldstrafen oder -bußen effektiver gestaltet. Im Anwendungsbereich des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages wird über die Ermöglichung des elektronischen Rechtsverkehrs beim BfJ ein weiterer niedrigschwelliger Kommunikationsweg etabliert. Gemeinsam mit der Einführung der elektronischen Akte wird dies zudem die Bearbeitung eingehender und ausgehender Ersuchen beschleunigen, indem Medienbrüche vermieden werden. Indem der Entwurf die elektronische Einreichung von Dokumenten ermöglicht, leistet er außerdem einen Beitrag zur Erreichung von Zielvorgabe 16.7, die bedarfsorientierte und inklusive Entscheidungsfindung auf allen Ebenen verlangt. Der Entwurf trägt zur Erreichung dieser Zielvorgabe bei, indem er Verwaltungsverfahren vereinfacht und unnötige Bürokratie abbaut. Eine zügigere grenzüberschreitende Vollstreckung von Geldstrafen oder -bußen stärkt überdies sowohl die nationale als auch die staatenübergreifende Kriminalitätsbekämpfung und erhöht somit die Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele trägt der Entwurf gleichzeitig zur Erreichung weitere Nachhaltigkeitsziele der UN-Agenda 2030 bei, nämlich

- Ziel 9: „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“, indem er eine belastbare Infrastruktur aufbaut und Innovationen unterstützt,
- Ziel 11: „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten“, indem er zu einer Reduzierung des Energieverbrauchs im Personenverkehr durch verminderte Reisetätigkeit beiträgt und
- Ziel 13: „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“, indem er zur Papiervermeidung beiträgt und so den Ressourcenverbrauch reduziert.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist. Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ und „(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund dieser Verordnung reduzieren sich die im DECHPoIVtrUG ausgewiesenen Mehrbedarfe des Bundes bei den Personalkosten für die Umsetzung der vollstreckungshilferechtlichen Regelungen des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages durch BfJ (Drucksache 20/8650, S. 2, 19 f.).

Durch die Zulassung der elektronischen Aktenführung und die frühzeitige Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs wird die durchschnittliche Zahl von Arbeitskräften, die für die Bearbeitung eines Ersuchens anzusetzen ist, geringer ausfallen als bei einem papierdominierten Verfahren. Einsparungen gegenüber dem Umsetzungsgesetz ergeben sich insbesondere im Bereich der Aktenverwaltung, also der Registratur und der Geschäftsstelle.

Die Personalmehrbedarfe reduzieren sich bei Einführung der elektronischen Aktenführung in der Startphase 2024 um ungefähr 68 086 Euro, in der Betriebsphase ab 2025 um circa 207 225 Euro und setzen sich wie folgt zusammen:

Phase	Aufgabe	Wertigkeit	PKS	Anzahl	Gesamt
Start	Geschäftsstelle	A9 m	68 086 €	1	68 086 €
Betrieb	Geschäftsstellenleitung	A9 mZ	74 019 €	0,5	37 010 €
	Geschäftsstelle	A9 m	68 086 €	2,5	170 215 €

Bei Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs verringern sich überdies die Personalmehrbedarfe in Höhe von ungefähr 102 129 Euro in der Startphase, während in der Betriebsphase der Mehrbedarf in Höhe von circa 275 311 Euro sinkt:

Phase	Aufgabe	Wertigkeit	PKS	Anzahl	Gesamt
Start	Geschäftsstelle	A9 m	68 086 €	1,5	102 129 €
Betrieb	Geschäftsstellenleitung	A9 mZ	74 019 €	0,5	37 010 €
	Geschäftsstelle	A9 m	68 086 €	3,5	238 301 €

Mehrausgaben für die Haushalte der Länder und Kommunen entstehen nicht.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Teilnahme an dem elektronischen Rechtsverkehr mit dem BfJ im Bereich der Vollstreckungshilfe nach dem Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrag ist für Bürgerinnen und Bürger nicht verpflichtend, sondern lediglich fakultativ. Entscheiden sich Bürgerinnen und Bürger für eine elektronische Übermittlung von Dokumenten an das BfJ, müssen sie neben einem geeigneten Endgerät über einen Internetzugang verfügen. Für die Übermittlung formbedürftiger Erklärungen ist entweder eine qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit (zum Beispiel Signaturkarte nebst Lesegerät) oder der Zugang zu einem sicheren Übermittlungsweg erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass diese erforderliche technische Ausstattung nicht aus Anlass eines einzelnen Vollstreckungshilfeverfahrens erworben wird. Wer die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation nutzt, verfügt regelmäßig bereits über die notwendige Technik. Die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs kann sich für die Bürgerinnen und Bürger zeit- und kostensparend auswirken und damit auch einen entlastenden Effekt haben. Den möglichen Mehrkosten steht jedenfalls eine ebenfalls geringfügige Kosteneinsparung gegenüber, die sich daraus ergibt, dass die Kommunikation mittels Post- und Faxesendungen reduziert wird. Die Geringfügigkeit ergibt sich dabei zum einen aus der überschaubaren Fallzahl und zum anderen insbesondere aus der nur sehr begrenzten Einsparung (Porto- bzw. Faxkosten) pro Fall.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auch für die Wirtschaft – insbesondere für Unternehmen, die von Verfahren nach dem Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrag betroffen sind – ist die Teilnahme an dem elektronischen Rechtsverkehr mit dem BfJ fakultativ. Die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs kann sich für die Wirtschaft zeit- und kostensparend auswirken und damit auch einen entlastenden Effekt haben. Hinsichtlich der möglichen Belastungen und Entlastungen sowie deren Geringfügigkeit wird auf die Ausführungen in der Begründung unter A.VII.4a) verwiesen.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand des BfJ für die Umsetzung der vollstreckungshilferechtlichen Regelungen des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages (Drucksache 20/8650, S. 2 f., 21 f.) im Ergebnis um etwa 375 940 Euro.

Die Verordnung schafft die nach § 1 DECHPoIVtrUG in Verbindung mit § 77b IRG erforderliche rechtliche Grundlage dafür, dass der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung beim BfJ eingeführt werden können.

In der Kostenkalkulation sind die Einsparmöglichkeiten des BfJ zu berücksichtigen, die sich daraus ergeben, dass bereits im Anfangsstadium der Vollstreckungshilfe nach dem Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrag auf den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung zurückgegriffen werden kann.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Prozesse durch die Einführung der elektronischen Fachverfahren effizienter und kostengünstiger werden.

Selbst bei Berücksichtigung neuer Aufgabenfelder wie der Indexierung, Validierung und der Fachadministration im Fachbereich ist damit zu rechnen, dass durch die Zulassung der elektronischen Aktenführung und die frühzeitige Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs die durchschnittliche Zahl von Arbeitskräften, die für die Bearbeitung eines Ersuchens anzusetzen ist, geringer ausfällt als bei einem papierdominierten Verfahren. Dies gilt insbesondere im Bereich der Aktenverwaltung, also der Registratur und der Geschäftsstelle; aber auch in der Bürosachbearbeitung und der Sachbearbeitung wird es zu einer Effizienzsteigerung und damit zu Einsparmöglichkeiten kommen.

Bei einer Fortschreibung des für die Aufgabenerledigung durch BfJ zugrunde gelegten Erfüllungsaufwands könnten durch die Verordnung in der Startphase im Jahr 2024 insgesamt circa 145 393 Euro, ab der Betriebsphase im Jahr 2025 jährlich circa 375 940 Euro an Personal- und Sachaufwand eingespart werden. Das geschätzte Einsparungspotential setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Durch die Einführung der elektronischen Aktenführung ist von einem Wegfall einiger Aufgaben insbesondere für die Geschäftsstelle auszugehen. Dadurch könnten von dem veranschlagten Personalmehraufwand in der Startphase im Jahr 2024 Kosten in Höhe von circa 59 152 Euro, in der Betriebsphase ab dem Jahr 2025 Kosten in Höhe von circa 162 468 Euro eingespart werden:

Phase	Laufbahn	gesamte Bearbeitungszeit (Min)	gesamte Bearbeitungszeit (Std)	Lohnkosten pro Stunde	Erfüllungsaufwand
Start	mittlerer Dienst	105 003,00	1 750,05	33,80 €	59 152 €
Betrieb	mittlerer Dienst	288 405,00	4 806,75	33,80 €	162 468 €

Beim veranschlagten Sachaufwand könnten durch die Einführung der elektronischen Aktenführung ebenfalls Kosten gespart werden. Sofern keine elektronische Aktenführung eingeführt würde, entstehen Lagerungskosten für die zu verwaltenden Papierakten. Pro m² fallen monatlich 17,70 Euro Nettomiete plus 3,5 Prozent Nebenkosten an. Für die Startphase wären ca. 16,5 m² erforderlich, die jährliche Kosten in Höhe von 3 627,26 Euro nach sich ziehen würden. Für die Betriebsphase wären ca. 40 m² zu veranschlagen, welche zu Lagerungskosten von jährlich 8 793,36 Euro führen. Hinzu kommen erwartete Einsparungen von Portokosten.

Die Umsetzung weiterer IT-Vorhaben hin zu einem vollständig elektronischen Vollstreckungshilfeverkehr würde weitere Einsparungen ermöglichen. Für die elektronische Bearbeitung der eingehenden Ersuchen aus der Schweiz kommt eine Anpassung des im Fachbereich zum RbGeld bereits entwickelten Fachverfahrens in Betracht. Dieses würde neben einem elektronischen Empfang der Ersuchen aus der Schweiz die weitere elektronische Bearbeitung ermöglichen, beispielsweise durch eine automatische Vergabe von Aktenzeichen, die Ersteintragung des Verfahrens sowie die automatische Anhörung der betroffenen Person. Bei den ausgehenden Ersuchen führt die Einführung eines elektronischen Formulars zu einer Reduzierung der Aufgaben in der

Geschäftsstelle. Hier soll ebenfalls langfristig die Kommunikation mit den zuständigen Stellen in der Schweiz mittels elektronischem Verfahren erfolgen. Durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beim BfJ könnten von dem veranschlagten Personalmehraufwand in der Startphase im Jahr 2024 schätzungsweise Kosten in Höhe von circa 86 241 Euro, in der Betriebsphase ab dem Jahr 2025 Kosten in Höhe von circa 213 472 Euro eingespart werden:

Phase	Laufbahn	gesamte Bearbeitungszeit (Min)	gesamte Bearbeitungszeit (Std)	Lohnkosten pro Stunde	Erfüllungsaufwand
Start	mittlerer Dienst	153 090,00	2.551,50	33,80 €	86 241 €
Betrieb	mittlerer Dienst	378 945,00	6 315,75	33,80 €	213 472 €

Darüber hinaus stehen den Kosten für das IT-Programm künftige Einsparungen des BfJ im Bereich der Systementwicklung gegenüber. Diese können zwar gegenwärtig noch nicht beziffert werden. Die Bundesrepublik Deutschland wird aber für die Justiz generell den Rechtsverkehr und die Aktenführung weiter digitalisieren. Die Umstellung ist für das BfJ in Bezug auf verschiedene Aufgabenbereiche relevant. Für den Bereich des RbGeld sowie den Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrag wird dann erwartungsgemäß in großen Teilen auf die jetzt erfolgenden Arbeiten zurückgegriffen werden können. Damit können Kosten, die heute anfallen, künftig eingespart oder jedenfalls vermindert werden.

Hinzu kommt, dass das BfJ bei einer systemischen Unterstützung künftig mehr eingehende Ersuchen empfangen und bearbeiten könnte. Bei einem elektronischen Empfang von Ersuchen aus dem Ausland können also voraussichtlich zusätzliche Einnahmen realisiert werden. So erscheint es plausibel, dass sich die Zusammenarbeit mit der Schweiz auf der Grundlage des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages niedrigschwelliger und damit intensiver gestalten könnte, wenn Ersuchen aus der Schweiz bereits von Beginn an nicht in Papierform, sondern elektronisch empfangen beziehungsweise von einer Schnittstelle abgerufen werden können.

Für die Länder fällt grundsätzlich kein Erfüllungsaufwand an, da die Verordnung keine Verpflichtungen der Länder zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs oder der elektronischen Akte vorsieht. Entscheiden sich die Länder aber für den elektronischen Rechtsverkehr, können sie unter Umständen mit einem gewissen Erfüllungsaufwand belastet sein, weil die erforderliche technische Infrastruktur zur Verfügung stehen muss. Der Aufwand dürfte jedoch insgesamt gering sein. Die Länder verfügen bereits sämtlich über elektronische Kommunikationsinfrastrukturen wie das EGVP, die sich voraussichtlich auch für die Kommunikation mit dem BfJ im Rahmen der Vollstreckungshilfe nach dem Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrag nutzen lassen. Die Bescheinigungen zum RbGeld werden schon jetzt von den Ausgangsbehörden mittels eines vom BfJ elektronisch zur Verfügung gestellten Formulars mit den erforderlichen Daten befüllt. Die Erfahrung mit deutschen Bußgeldbehörden im Rahmen des Vollstreckungshilfeverkehrs nach dem RbGeld zeigt zudem, dass diese ihre Verfahren bereits überwiegend elektronisch führen. Mit der Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr entfallen der bislang noch erforderliche Ausdruck und die Versendung der Bescheinigung in Papierform an das BfJ. Zudem ergibt sich eine Verpflichtung zur Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr für die Länder grundsätzlich bereits aus dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786). Dieser Ansatz ermöglicht die Herausbildung und Nutzung einheitlicher technischer Standards, was den Verwaltungsaufwand minimiert. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass eine Verpflichtung der Länder zur Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr bereits aus dem vorstehend genannten Gesetz folgt. Die erforderliche technische Ausstattung ist damit grundsätzlich bereits vorhanden oder sie ist aus anderen Gründen sowieso anzuschaffen. Ob und inwieweit darüber hinaus weitere spezifische Anpassungen erforderlich sind, die Kosten verursachen, kann nicht allgemeingültig vorhergesagt werden. Etwaige Kosten lassen sich deshalb nicht beziffern.

Den möglichen Mehrkosten steht jedenfalls eine ebenfalls geringfügige Kosteneinsparung gegenüber, die sich daraus ergibt, dass die Kommunikation mittels Post- und Faxsendungen reduziert wird. Die Geringfügigkeit ergibt sich dabei zum einen aus der überschaubaren Fallzahl und zum anderen insbesondere aus der nur sehr begrenzten Einsparung (Porto- bzw. Faxkosten) pro Fall.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Gleichstellungs- und verbraucherpolitische sowie demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Von einer Befristung soll abgesehen werden. Der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung setzen sich zunehmend durch und sind als Medium der Zukunft zu sehen. Anlass dafür, die Geltung der Verordnung von vorneherein zeitlich zu begrenzen, besteht deshalb nicht. Zwar ist mittelfristig eine Harmonisierung mit anderen Verordnungen zur Zulassung des elektronischen Rechtsverkehrs und zur elektronischen Aktenführung im Bereich der Justiz wünschenswert, siehe unter Ziffer I. Wann diese erfolgen kann, lässt sich derzeit aber noch nicht absehen, so dass eine Befristung hier nicht sachgerecht erscheint. Zudem werden die gesetzlichen Grundlagen in den §§ 77a und 77b IRG neu gefasst. Die Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung sollen aktualisiert und der besseren Übersichtlichkeit halber anstelle der bisherigen Verweise in die StPO weitgehend in das IRG überführt werden. Das BfJ soll jedoch möglichst zeitnah im Anwendungsbereich des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages entlastet werden. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) wird die Frage einer möglichen Aufhebung beziehungsweise Anpassung im Blick behalten. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen, da es sich nach den Maßstäben des Evaluierungskonzepts der Bundesregierung nicht um ein wesentliches Regelungsvorhaben handelt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Elektronischer Rechtsverkehr mit dem Bundesamt für Justiz)

Zu Absatz 1

Absatz 1 eröffnet für vollstreckungshilferechtliche Verfahren nach dem Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrag den elektronischen Rechtsverkehr mit dem BfJ. Als elektronische Dokumente können schriftliche Unterlagen einschließlich von Originalen oder beglaubigten Abschriften eingereicht werden (Nummer 1). Gleiches gilt für Erklärungen, Anträge oder Begründungen, die schriftlich abzufassen oder zu unterzeichnen sind (Nummer 2). Schriftlichkeit erfordert etwa die Einlegung eines Einspruchs gegen die Bewilligung der Vollstreckung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 DECHPolVtrUG. Die Regelung stützt sich auf § 77b Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 77a Absatz 1 Satz 1 IRG und orientiert sich eng an deren Wortlaut. Der elektronische Rechtsverkehr erfasst auch das Zwangsvollstreckungsverfahren, das von dem BfJ betrieben wird. Hierauf wird aus Klarstellungsgründen im Regelungsteil ausdrücklich hingewiesen.

Die Zulassung des elektronischen Rechtsverkehrs bedeutet nicht, von den Vorgaben in Artikel 47 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages zur Zustellung amtlicher Schriftstücke oder den im DECHPoIVtrUG normierten Formerfordernissen abzuweichen. Zum einen wird im Anwendungsbereich des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages – anders als etwa in § 87a IRG hinsichtlich der Vollstreckungshilfe nach RbGeld – nicht die Vorlage von Originalen gefordert (vgl. insofern auch Artikel 48 Absatz 3 Satz 3 Deutsch-Schweizerischer Polizeivertrag). Zum anderen werden die eingereichten elektronischen Dokumente durch die in § 2 Absatz 1 dieser Verordnung vorgesehene qualifizierte Signatur oder durch Nutzung der die qualifizierte Signatur ersetzenden Möglichkeiten, die eine Authentifizierung des Dokuments zulassen, selbst zu Originalen, stellen aber jedenfalls amtliche Schriftstücke dar.

Dem Begriff des elektronischen Dokuments liegt das Verständnis zugrunde, dass jegliche Form von elektronischer Information (zum Beispiel Text- oder Bilddatei) erfasst wird, die ein Schriftstück beziehungsweise eine körperliche Urkunde ersetzen soll und grundsätzlich zur Wiedergabe in verkörperter Form, zum Beispiel durch Ausdruck, geeignet ist. Reine Audio- und Videodateien sowie sonstige Informationen, die nicht zur Wiedergabe in verkörperter Form geeignet sind, gelten nicht als elektronische Dokumente im Sinne der Vorschrift. Ihre Übermittlung ist aber – etwa als Anlage zu elektronisch eingereichten Dokumenten – ebenfalls über die vom BfJ vorgesehenen Kommunikationswege beziehungsweise auf einem Datenträger möglich.

Der elektronische Rechtsverkehr ist nicht verpflichtend. Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft sollen selbst entscheiden können, ob sie diese Form der Kommunikation nutzen wollen. Gleiches gilt für den Rechtsverkehr mit den Behörden. Da die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs lediglich fakultativ ist, wird auf eine Regelung zur Ersatzeinreichung von Dokumenten in Papierform verzichtet.

Ein elektronisches Dokument ist gemäß § 77a Absatz 3 Satz 1 IRG eingegangen, sobald es durch die für den Empfang bestimmte Einrichtung des BfJ aufgezeichnet wurde. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender nach § 77a Absatz 3 Satz 2 IRG unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinausgehende Regelungen für die Frage, was gilt, wenn die Übersendung von elektronischen Dokumenten fehlgeschlagen ist, und deshalb gesetzlich vorgesehene Fristen, wie zum Beispiel nach § 7 Absatz 1 Satz 1 DECHPoIVtrUG, nicht eingehalten wurden, sind hier mangels entsprechender gesetzlicher Ermächtigung nicht zu treffen. Insoweit gelten die allgemeinen Grundsätze. Liegt das technische Problem beim BfJ, ist eine darauf zurückzuführende Unlesbarkeit des Dokuments unschädlich, sofern der Inhalt des Dokuments nachträglich einwandfrei feststellbar ist. Hier kann die zur Faxübermittlung ergangene Rechtsprechung herangezogen werden. Ist wegen einer Störung auf Seiten des BfJ gar keine Kommunikation mit dem BfJ möglich, besteht wegen einer darauf beruhenden Fristversäumnis ein Wiedereinsetzungsgrund, insbesondere über § 7 Absatz 1 Satz 2 DECHPoIVtrUG in Verbindung mit § 45 der Strafprozessordnung (StPO). Die absendende Stelle oder Person muss dann auch keine andere Art der Einreichung wählen.

Der Fall, dass das BfJ selbst elektronische Dokumente versendet, insbesondere Anhörungsschreiben gemäß § 4 DECHPoIVtrUG, wird nicht ausdrücklich geregelt, weil § 77a IRG hierfür keine ausdrückliche Rechtsgrundlage enthält. Grundsätzlich gilt der elektronische Rechtsverkehr jedoch in beide Richtungen („raus wie rein“). Solange insbesondere die nationalen Behörden und Gerichte noch keinen elektronischen Rechtsverkehr eingeführt haben, bleibt es bei der Übermittlung von Dokumenten in Papierform. Führt das BfJ seine Akten elektronisch, haben aber beteiligte Gerichte oder auch Beistände betroffener Personen, die Akteneinsicht verlangen, den elektronischen Rechtsverkehr (noch) nicht zugelassen, richtet sich die Vorgehensweise des BfJ nach den einschlägigen Verfahrensvorschriften, insbesondere nach dem gemäß § 77a Absatz 7 IRG sinngemäß anwendbaren § 32f StPO. Aussagen dazu, ob Dokumente, die von dem

BfJ zuzustellen sind, wie dies für die Bewilligungsentscheidung in § 6 Absatz 3 DECHPolVtrUG vorgesehen ist, auch elektronisch zugestellt werden können, werden ebenfalls nicht getroffen. Insoweit gelten § 5 Absatz 4 bis 7 und § 5a des [Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 \(BGBl. I S. 2354\)](#), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 hat das BfJ die für die Bearbeitung notwendige Form elektronischer Dokumente sowie die technisch möglichen Übermittlungswege, die im Rahmen des Verfahrens auf der Grundlage des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages verwendet werden, auf seiner Internetseite bekannt zu machen. Die Vorschrift ist technologieunabhängig gefasst. Das BfJ kann so einheitliche Standards zur Entgegennahme elektronischer Dokumente festlegen beziehungsweise solche übernehmen, die bereits für Aufgabenbereiche außerhalb der Vollstreckungshilfe auf der Grundlage des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages, etwa in Bezug auf den RbGeld, gelten.

Zu § 2 (Signaturanforderungen)

Die Norm stützt sich auf § 77a Absatz 1 und 2 IRG und enthält die Anforderungen, die an eine Signatur von elektronischen Dokumenten gestellt werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 konkretisiert § 77a Absatz 1 Satz 2 IRG und bezieht sich insbesondere auf die besonderen Formvorschriften der §§ 7 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, 11 Absatz 2 DECHPolVtrUG. Elektronische Dokumente müssen grundsätzlich mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden, deren Definition seit dem 1. Juli 2016 europaweit einheitlich geregelt ist (Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.7.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)). Durch eine qualifizierte elektronische Signatur lässt sich die Identität der absendenden Person oder Stelle sicher überprüfen (Authentizität) und zudem gewährleisten, dass das Dokument inhaltlich unverändert bei der empfangenden Person oder Stelle angelangt (Integrität).

Zu Absatz 2

Absatz 2 stützt sich auf § 77a Absatz 2 IRG, wonach die qualifizierte elektronische Signatur durch ein anderes sicheres Verfahren ersetzt werden kann, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt. Zur Wahrung der Integrität muss sichergestellt sein, dass die Dokumente inhaltlich unverändert bei der empfangenden Person oder Stelle ankommen. Zur Gewährleistung der Authentizität muss eine eindeutige Zuordnung zum Aussteller des Dokuments möglich sein. Kann das gewählte technische Verfahren die Authentizität der Dokumente selbst nicht gewährleisten, sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, etwa Rücksprachen mit den beteiligten Behörden und Gerichten.

Eine einfache elektronische Signatur des Absenders reicht aus, wenn das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg übersandt wird. Das BfJ verfügt über ein eigenes besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo), das als elektronische Poststelle für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem BfJ nach dieser Verordnung dient. Ein sicherer Übermittlungsweg über den Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos ist nicht vorgesehen, weil dieser perspektivisch in den Verfahrensordnungen

abgeschafft werden soll (vgl. Bundestagsdrucksache 20/13082). Im Übrigen orientiert sich die Definition an den in § 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 5 StPO aufgezählten sicheren Übertragungswegen. Obwohl diese gemäß § 1 DECHPoIVtrUG in Verbindung mit § 77a Absatz 7 Satz 1 IRG für die elektronische Kommunikation und Aktenführung im Übrigen bereits sinngemäß gelten, erfolgt aus Klarstellungsgründen sowie im Sinne der Anwendungsfreundlichkeit eine wortgleiche Übernahme der aufgezählten Übertragungswege. Auf die Gesetzesbegründung zu § 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 5 StPO wird insofern Bezug genommen (Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 46 f. sowie Bundestagsdrucksache 19/28399, S. 33f., 39). Durch die Übernahme wird die Herausbildung einheitlicher technischer Standards gefördert und die Funktionalität und die Akzeptanz des elektronischen Rechtsverkehrs gestärkt. Einzelheiten hierzu sind gemäß § 1 Absatz 2 dieser Verordnung auf der Internetseite des BfJ bekannt zu geben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine an § 3 Absatz 1 der Verordnung über die elektronische Aktenführung beim Bundesamt für Justiz und über die elektronische Kommunikation mit dem Bundesamt für Justiz (BfJEAktfKV) sowie § 2 Absatz 2 RbGeldERAV angelehnte Öffnungsklausel für weitere sichere Übermittlungswege. Über die in Absatz 2 Satz 2 genannten Fälle hinaus sollen hierdurch andere – bereits bestehende oder auch künftige – sichere Verfahren im Sinne des § 77a Absatz 2 IRG erfasst werden, welche die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellen.

Zur Wahrung der Vertraulichkeit der elektronischen Dokumente ist gemäß Nummer 1 zunächst erforderlich, dass ein verschlüsselter Übermittlungsweg auf der Grundlage des Protokollstandards für die deutsche öffentliche Verwaltung „Online Services Computer Interface – OSCI“ oder auf der Grundlage eines nach dem Stand der Technik vergleichbaren Standards genutzt wird. Zu den Übermittlungswegen, die auf der Grundlage von OSCI betrieben werden, zählt beispielsweise das EGVP. Gleichzeitig ermöglicht diese Vorschrift Technologieoffenheit, indem künftige bundeseinheitliche oder im Vollstreckungshilfeverkehr mit der Schweiz relevante Übermittlungswege erfasst werden, sofern sie einem nach dem Stand der Technik vergleichbarem Standard entsprechen.

Der Entwurf sieht davon ab, den Rechtsbegriff „Stand der Technik“ gesetzlich oder untergesetzlich näher zu konkretisieren. Dieser Begriff beschreibt den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des rechtlich vorgegebenen Ziels gesichert erscheinen lässt.

Für die Rechtsprechung sind die Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) maßgeblich in Hinblick auf die zu erfüllenden Anforderungen. So kann für die Bewertung eines konkreten Verfahrens die Technische Richtlinie „Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government“ (TR-03107-1) herangezogen werden. Für die technische Umsetzung sind die Vorgaben der Technischen Richtlinie „Kryptographische Empfehlungen für Projekte der Bundesregierung Teil 4: Kommunikationsverfahren in Anwendungen“ (TR-03116-4) zu berücksichtigen.

Nach Nummer 2 ist zudem die Feststellung des BfJ erforderlich, dass die Integrität und Authentizität der Daten gewährleistet ist. Zur Wahrung der Integrität muss sichergestellt sein, dass die Dokumente inhaltlich unverändert bei der empfangenden Person oder Stelle ankommen. Zur Gewährleistung der Authentizität muss eine eindeutige Zuordnung zum Aussteller des Dokuments möglich sein. Kann das gewählte technische Verfahren die Authentizität der Dokumente selbst nicht gewährleisten, sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu ergreifen.

Weitere sichere Übermittlungswege sowie die jeweiligen Einzelheiten hierzu sind gemäß § 1 Absatz 2 dieser Verordnung auf der Internetseite des BfJ bekannt zu geben.

Zu § 3 (Formular)

Das BfJ wird über seine Internetseite ein elektronisches Formular zur Verfügung stellen, welches dem in § 87a Nummer 2 IRG genannten Formblatt nachempfunden ist. Die Formulierung „über seine Internetseite“, die von der Formulierung in § 1 Absatz 2 dieser Verordnung („auf seiner Internetseite“) abweicht, trägt dem Umstand Rechnung, dass für die Bearbeitung des Formulars ein externer Server verwendet wird, siehe unter Ziffer II.1. im Allgemeinen Teil der Begründung. § 3 dieser Verordnung stützt sich auf § 77b Absatz 1 Nummer 2 IRG und orientiert sich an Vorbildern wie dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten. Die Norm schließt nicht aus, dass das BfJ über dieses Formular hinaus noch weitere Dokumente oder Informationen elektronisch zur Verfügung stellt. Insoweit soll aber keine Verpflichtung für das BfJ vorgesehen werden.

Eine Verpflichtung für die an den einzelnen Verfahren beteiligten nationalen Behörden und Staatsanwaltschaften, das bereitgestellte Formular zu nutzen, enthält die Regelung nicht, da die §§ 77a und 77b IRG dies nicht eindeutig vorsehen.

Das Formular wird zunächst als pdf-Version bereitgestellt, welches von den deutschen Ausgangsbehörden ausgefüllt und dann über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) übersandt werden soll. Bei der Nutzung des elektronischen Formulars nach § 3 besteht für den Ausdruck und die Übermittlung in Papierform keine Notwendigkeit mehr. Perspektivisch soll das pdf-Formular durch ein Formular Management System (FMS) ersetzt werden, sofern die zur Entwicklung des FMS-Formulars erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Zu § 4 (Zulassung der elektronischen Aktenführung)

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs soll einhergehen mit der – ebenfalls lediglich fakultativen – Einführung einer elektronischen Aktenführung durch das BfJ. Die Norm macht von der Ermächtigungsgrundlage in § 77b Absatz 1 Nummer 3 IRG Gebrauch und ermöglicht es dem BfJ, für den Bereich der Vollstreckungshilfe auf der Grundlage des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages elektronische Akten zu führen. Dies gilt ausdrücklich auch für die Verfahrensakten der Zwangsvollstreckung. Eine Verpflichtung zur Einführung der elektronischen Akte wäre dagegen von der Rechtsgrundlage in den §§ 77a und 77b IRG nicht gedeckt.

Die Ermöglichung einer elektronischen Aktenführung lässt im Bereich des Vollstreckungshilfeverfahrens auf der Grundlage des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages größtmögliche Entlastungseffekte für das BfJ zu. Die Verfahren können effektiver gestaltet werden. Ein Zugriff auf die Akten durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter des BfJ ist jederzeit möglich. Die Bearbeitung der einzelnen Ersuchen wird dadurch vereinfacht und beschleunigt. Darüber hinaus ist die elektronische Akte bei dem prognostizierten Massenaufkommen im Bereich des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages langfristig kostengünstiger als die Führung von Papierakten. Personalkosten, die mit der Aktenführung verbunden sind, werden reduziert. Zusätzlich werden Kosten vermieden, die durch die Lagerung und Pflege von Papierakten anfallen würden.

Führt das BfJ seine Akten elektronisch, haben aber beteiligte Gerichte oder auch Beistände betroffener Personen, die Akteneinsicht verlangen, den elektronischen Rechtsverkehr (noch) nicht zugelassen, richtet sich die Vorgehensweise des BfJ nach den einschlägigen Verfahrensvorschriften, vgl. § 77a Absatz 7 IRG.

Da die Einführung der E-Akte lediglich fakultativ ist, wird auf eine Regelung zu Ersatzmaßnahmen verzichtet.

Zu § 5 (Führung elektronischer Akten)

Die Vorschrift ergänzt § 77a Absatz 4 Satz 2 bis 4, Absatz 5 IRG und sieht in weiterer Ausfüllung des Auftrags, der dem Ordnungsgeber in § 77b Absatz 1 Nummer 4 IRG erteilt wird, Vorgaben zu den organisatorischen Aspekten der Bildung und Führung von elektronischen Akten vor.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten werden. Die Regelung orientiert sich an § 6a Satz 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung. Zum Begriff des Stands der Technik siehe die Anmerkungen zu § 2 Absatz 3. Für die Frage, was zu den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Aktenführung zählt, kann auf allgemeine Regeln wie insbesondere die Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (GMBL 2001 S. 471) zurückgegriffen werden.

Zu Absatz 2

Satz 1 sieht vor, dass bei der Übertragung von in Papierform vorliegenden Schriftstücken und Gegenständen des Augenscheins in die elektronische Form gemäß § 77a Absatz 4 Satz 2 IRG nach dem Stand der Technik sicherzustellen ist, dass das zu den Akten zu nehmende Dokument mit dem Ausgangsdokument bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die Vorschrift orientiert sich an § 32e Absatz 2 StPO, welcher gemäß § 77a Absatz 7 Satz 1 IRG für die elektronische Aktenführung sinngemäß im Übrigen gilt. Zum Begriff „Stand der Technik“ kann auf die Begründung unter § 2 Absatz 3 verwiesen werden. Für die Frage, welchen technischen Anforderungen und organisatorischen Vorgaben ein dem jeweiligen Stand der Technik entsprechendes Verfahren genügen muss, kann die Rechtsprechung Hinweise aus der Technischen Richtlinie des BSI TR-03138 „Ersetzendes Scannen“ (RESISCAN) erhalten. Ebenso kann auf die TR-03125 „Beweiswerterhaltung kryptographisch signierter Dokumente (TR-ESOR)“ zurückgegriffen werden.

Satz 2 beinhaltet eine Generalklausel für Ausnahmen von der Ersetzung der Urschrift nach § 77a Absatz 4 IRG und trägt damit dem Regelungsauftrag von § 77b Absatz 1 Nummer 4 IRG Rechnung. Soweit der Aufwand für eine Übertragung der Urschrift wegen ihres Umfangs oder ihrer sonstigen Beschaffenheit technisch unverträglich hoch ist, kann das BfJ von dem Grundsatz des Satzes 1 abweichen. Inhaltlich orientiert sich die Regelung am Wortlaut von § 5 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz (BfJG).

Zu Absatz 3

Absatz 3 orientiert sich an der Formulierung in § 5 Absatz 3 RbGeldERAV, welche ihrerseits aus § 2 Absatz 2 der Musterverordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften übernommen wurde. Die Regelung will die Einheitlichkeit und Vollständigkeit der elektronischen Akte über verschiedene Medien hinweg für die Fälle gewährleisten, in denen ausnahmsweise keine Ersetzung der Urschrift gemäß Absatz 2 erfolgt ist.

Zu § 6 (Datenschutz, Datensicherheit und Barrierefreiheit)

Zu Absatz 1

Die Regelung orientiert sich an der Vorbild gebenden Regelung in § 6 RbGeldERAV, wobei der Bezug auf das BDSG aktualisiert wurde. Bezug genommen wird nunmehr auf § 64 BDSG, der die Anforderungen an den technischen und organisatorischen Datenschutz regelt und damit dem Regelungsgehalt der in § 6 RbGeldERAV in Bezug genommenen Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG i.d.F.v. 2003 entspricht. Das BfJ hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu dokumentieren, die es zur Gewährleistung der Datensicherheit und zur Sicherstellung des Datenschutzes ergreift. Welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wird nicht ausdrücklich aufgeführt; sie werden laufend durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik empfohlen. Da die Datenschutzgesetze ohnehin zu beachten sind, sind wiederholende Detailregelungen in der Verordnung entbehrlich und eine Bezugnahme auf das BDSG ausreichend. Die Maßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Zum Begriff „Stand der Technik“ siehe die Begründung zu § 2 Absatz 3 und § 5 Absatz 2 dieser Verordnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine lediglich klarstellende Regelung, dass im Anwendungsbereich dieser Verordnung die Barrierefreiheit nach Maßgabe der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) zu gewährleisten ist. Die Formulierung „nach Maßgabe“ stellt einen sprachlichen Gleichlauf mit der Regelung in § 6 Absatz 1 her und verdeutlicht unmittelbar im Verordnungstext, dass sich die barrierefreie Gestaltung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung beim BfJ nach dem von der BITV 2.0 vorgesehenen Rahmen richtet. Deren Anwendungsbereich umfasst gemäß § 2 Absatz 1 BITV 2.0 unter anderem elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe mit und innerhalb der Verwaltung, einschließlich der Verfahren zur elektronischen Aktenführung und zur elektronischen Vorgangsbearbeitung (Nummer 3). Für das BfJ als öffentliche Stelle des Bundes im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) ist die Regelung zur Anwendbarkeit der BITV 2.0 daher rein deklaratorischer Natur (vgl. § 12a Absätze 1 und 2 sowie § 12 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1a Nummer 1 BGG). Die jeweils anzuwendenden Standards ergeben sich insbesondere aus § 3 BITV 2.0.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, damit für den elektronischen Vollstreckungshilfeverkehr auf der Grundlage des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages und die zugehörige elektronische Aktenführung möglichst schnell eine Rechtsgrundlage zur Verfügung steht.